



Sangerhausen, 01.09.2022

Beschlussvorlage

BV/442/2022

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 21.07.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Lesung der 16. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	31.08.2022
Ortschaftsrat Großleinungen	06.09.2022
Sanierungsausschuss	07.09.2022
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	08.09.2022
Schul- und Sozialausschuss	12.09.2022
Ortschaftsrat Obersdorf	12.09.2022
Finanzausschuss	13.09.2022
Ortschaftsrat Riestedt	13.09.2022
Bauausschuss	14.09.2022
Ortschaftsrat Wettelode	14.09.2022
Ortschaftsrat Gonna	15.09.2022
Ortschaftsrat Grillenberg	15.09.2022
Ortschaftsrat Lengefeld	15.09.2022
Ortschaftsrat Oberröblingen	15.09.2022
Ortschaftsrat Rotha	15.09.2022
Ortschaftsrat Morungen	16.09.2022
Ortschaftsrat Breitenbach	20.09.2022
Ortschaftsrat Horla	20.09.2022
Ortschaftsrat Wippra	20.09.2022
Ortschaftsrat Wolfsberg	20.09.2022
Hauptausschuss	21.09.2022
Stadtrat	22.09.2022

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Durch die Stadt Sangerhausen sind noch kamerale Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis

2012 in Höhe von 1.942.584,45 € abzudecken. Dies entspricht 10% der Fehlbeträge aus diesem Zeitraum. Die verbleibenden 90% dieser Fehlbeträge konnten bereits vollständig durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gedeckt werden. Die 10% können nunmehr durch die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 abgedeckt werden.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 11.351.074,46 € aus.

Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 liegen noch nicht vor. Planmäßig waren hier, analog der Jahre 2018 und 2019, ebenfalls keine Fehlbeträge mehr zu erwarten.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 sind aus den Gewinnen der Folgejahre und ggf. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, soweit diese bewilligt werden, abzudecken.

Für das Jahr 2013 wurde der Stadt bereits eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 90% des Fehlbetrages gewährt. Über den Antrag der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 steht die Entscheidung noch aus. Sobald die erforderlichen, geprüften Jahresabschlüsse zur Beantragung der Fehlbeträge 2015 bis 2017 vorliegen, werden weitere Anträge gestellt.

Nach § 24 Abs. 1 KomHVO LSA ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO LSA abgedeckt sind, ist die Stadt zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der aktuelle Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 ist unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite von 863.900 € kann voraussichtlich nicht aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Dies verstößt gegen § 8 Abs. 3 KomHVO LSA.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Der Entwurf der 16. Fortschreibung wird zunächst im Rahmen einer 1. Lesung beraten. Ziel ist es im Vorfeld der Beschlussfassung entsprechende Maßnahmen zu beraten und ggf. festzulegen. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist für den 10.11.2022 vorgesehen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

1.Lesung der 16. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Anlage/n

16. Fortschreibung HKK